

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell,
Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2247 –**

Atomkraftwerk Biblis – spezifische Regelungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Atomkraftwerk (AKW) Biblis fehlt nach wie vor ein qualifiziertes Notstandssystem bzw. eine sogenannte unabhängige Notstandswarte. Das Akzeptieren der fehlenden Notstandswarte von Seiten der Atomaufsicht ist als Abwägungsentscheidung vor dem Hintergrund der aus damaliger Sicht geringen Restlaufzeit des AKW Biblis zu sehen. Ebenfalls vor dem Hintergrund der geringen Restlaufzeit wurden beim AKW Biblis A spezifische Regelungen im Zusammenhang mit der Beherrschung der Strahl- und Reaktionskräfte bei einem Rohrbruch getroffen. Im Falle einer Laufzeitverlängerung für das AKW Biblis stellte sich die Frage nach den sicherheitstechnischen Anforderungen gerade in diesen beiden Fällen aber neu.

Notstandswarte

1. Wurden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung vor dem Erlass nachträglicher Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A durch die hessische Atomaufsichtsbehörde am 27. März 1991 zwischen der hessischen Landesregierung und dem Betreiber des AKW Biblis Vereinbarungen bezüglich der Einrichtung eines qualifizierten, unabhängigen, gebunkerten Notstandssystems getroffen?

Falls ja, welche Vereinbarungen waren dies im Detail (bitte auch mit Angabe des Datums)?

Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, ländlicher Raum und Verbraucherschutz (HMUELV), hat berichtet, dass die Hauptverwaltung der RWE AG (Essen) dem damaligen Minister Karlheinz Weimar im Gespräch am 3. Januar 1989 die Errichtung einer Notstandswarte zugesagt habe. Die Zusage wurde mit Schreiben vom 4. Januar 1989 und weiterem Schriftverkehr bestätigt. Danach sollte 1989 ein Antrag für ein Notstandssystem gestellt und das zugehörige Konzept bis zum September 1989 eingereicht werden.

2. Wurden vor dem Erlass nachträglicher Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A durch die hessische Atomaufsichtsbehörde am 27. März 1991 zwischen der Bundesregierung und dem Betreiber des AKW Biblis Vereinbarungen bezüglich der Einrichtung eines qualifizierten, unabhängigen, gebunkerten Notstandssystems getroffen (in der 11. oder 12. Wahlperiode)?

Falls ja, welche Vereinbarungen waren dies im Detail (bitte auch mit Angabe des Datums)?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat zu den Absprachen mit RWE gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags berichtet. Es wird auf den Bericht vom 15. Oktober 1990 verwiesen (Bundestagsdrucksache 11/7800, S. 388 ff.)

3. Gab es nachträgliche Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A durch die Atomaufsicht, die derartige Vereinbarungen aus den obigen Fragen 1 und 2 berücksichtigten, und falls ja, inwiefern?

Die nachträglichen Auflagen vom 27. Februar 1991 beruhen auf der vom damaligen TÜV Bayern durchgeföhrten Sicherheitsanalyse, die Bezüge zum vorgesehenen Notstandssystem enthält.

Beherrschung Kühlmittelverlust – zulässige Rohrleckgröße

4. Stimmt es, dass in den Änderungs- bzw. Nachrüstungsgenehmigungen, die seit der 14. Wahlperiode für das AKW Biblis A erlassen wurden, das 0,048-F-Leck als Stand von Wissenschaft und Technik bezüglich der Beherrschung der Strahl- und Reaktionskräfte bei einem Rohrbruch anerkannt wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. In welchen Änderungs- bzw. Nachrüstungsgenehmigungen, die seit der 14. Wahlperiode für das AKW Biblis A erlassen wurden, wird das 0,048-F-Leck im Zusammenhang mit der Beherrschung der Strahl- und Reaktionskräfte bei einem Rohrbruch behandelt?

Das 0,048-F-Leck wurde in folgenden Genehmigungen behandelt:

- Genehmigung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) zur Verlegung der Sicherheitsventile in den Nachkühlsaugleitungen und der Rückschlagklappen in den Flutbehältersaugleitungen, zum Einbau von Mindestmengenleitungen für die Nachkühlpumpen, zum lokalen Austausch von Rohrleitungsteilen und zur Ertüchtigung des Halterungskonzeptes im Not- und Nachkühlsystem TH sowie zum Betrieb des geänderten Systems im Kernkraftwerk Biblis, Block A, der RWE Power AG vom 11. März 2002, Änderungsantrag A 05/01 vom 25. Januar 2001;
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Maßnahmen zur Abtragbarkeit der bei 0,048-F-Lecks im Primärsystem wirkenden Belastungen auf Gebäudestrukturen (Dampferzeugerflügelwände) des Kernkraftwerks Biblis, Block A der RWE Power AG vom 15. März 2002, Änderungsantrag MA 62/92 vom 28. September 1992;
- Genehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Bühnenkonstruktionen und Gitterrosten im Reaktorgebäude-Innenraum im Kernkraftwerk Biblis, Block A, der RWE Power AG vom 28. März 2002, Änderungsantrag vom 31. März 1993, modifiziert mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 (A32/93a);

- Genehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes zum Einbau von Wegbegrenzern für die TH-Stränge TH12-42 Z003 und TH11-41 Z001 und zum Einbau von Stahlstrebens in den Stahlbühnen 1/+5,50-1 (Loop 4) und 1/5,50-4 (Loop 2) im Kernkraftwerk Biblis, Block A, der RWE Power AG vom 12. April 2002,
Änderungsantrag A 79/01 vom 7. Dezember 2001;
- Genehmigung zur Vergrößerung der Siebflächen im Reaktorgebäudesumpf Raum 1224 und zu deren Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block A, der RWE Power AG vom 21. November 2003,
Änderungsantrag A 20/03 vom 30. April 2003;
- Genehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Bühnenkonstruktionen und Gitterrosten im Reaktorgebäude-Innenraum im Kernkraftwerk Biblis, Block A, der RWE Power AG vom 11. März 2005,
Änderungsantrag A 32/93b vom 4. Februar 2003.

6. Welche genauen Formulierungen wurden in den betreffenden Änderungs- bzw. Nachrüstungsgenehmigungen, auf die sich die Frage 5 bezieht, bezüglich des 0,048-F-Lecks getroffen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Stand von Wissenschaft und Technik bezüglich der Beherrschung der Strahl- und Reaktionskräfte bei einem Rohrbruch?

Es wurden in den Genehmigungen weitgehend wortgleiche Formulierungen verwendet (Auszug):

„Entsprechend der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge sind unzulässige oder redundanzübergreifende Auswirkungen durch Strahlkräfte aus Lecks in der Hauptkühlmittelleitung auszuschließen. Die Betreiberin hat für diese Bewertung zulässigerweise ein 0,048-F-Leck in der Hauptkühlmittelleitung zugrunde gelegt. Bewertungsmaßstab sind die RSK-Leitlinien [RSK = Regelwerk zur Sicherheit von Kernkraftwerken] (4. Änderung vom 29. Oktober 1996), wonach grundsätzlich eine Auslegung gegen eine Strahlkraftbelastung aus einem 0,1-F-Leck einer basissicheren, hochenergetischen Leitung erfolgt. ... Abweichungen sind entsprechend dem Protokoll der 259. RSK-Sitzung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

... auf dieser Grundlage kann somit bei der sicherheitstechnischen Beurteilung von in Betrieb befindlichen Anlagen nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Berücksichtigung der Wertung der Betriebserfahrungen von den Festlegungen der RSK-Leitlinien abgewichen werden, sofern von Fall zu Fall Einzelnachweise über Qualität und Beanspruchung bestimmter Rohrleitungsschnitte und die Wirksamkeit von Leckageüberwachungssystemen geführt werden können.“

Hierzu wurden folgende Einzelnachweise für die Hauptkühlmittelleitungen im Block A geführt: ...

Die Forderungen der RSK sind somit erfüllt, so dass in diesem Fall die RSK-Leitlinien bezüglich der zu berücksichtigenden Anstrahlbelastungen eingehalten werden. Deshalb ist mit dem postulierten 0,048-F-Leck in der Hauptkühlmittelleitung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden aus Strahlkräften der Hauptkühlmittelleitung getroffen. ...

Das in den RSK-Leitlinien geforderte 0,1 FHKL liegt nach neuestem Erkenntnisstand im überkritischen Leckflächenbereich, so dass trotz eines erhöhten Nachrüstbedarfs kein erhöhter Sicherheitsgewinn erreicht wird. Mit einem erhöhten Nachrüstbedarf wäre auch eine erhöhte, nicht mit einem Sicherheitsgewinn verbundene Strahlenbelastung für das Personal sowohl bei der Ausführung der Nachrüstmaßnahmen als auch im Betrieb bei wiederkehrenden Prüfungen verbunden, die nach § 6 der Strahlenschutzverordnung (Vermeidung unnötiger Strahlenexposition) zu vermeiden ist.“